



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXIV. Die Käyserliche Gesandten zu Oßnabrück suchen die dasigen
Evangelicos zu bewegen, eine Deputation nach Münster zu schicken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](http://urn.nbn.de:hbz:466:1-52163)

1646. Declaration zeigen könnten, wären sie Octob. „des willigen Erbietens, ultrō darinnen „zu weichen und nachzugeben. Und wei- „len der elende Zammer Stand des betrüb- „ten Vaterlandes allerseits erforderete, da- „mit doch alle Mittel und Wege zur Ruhe „und Einigkeit ergriffen würden, bätzen „sie, die Herren Catholischen wollen nicht „allein solches ihren Mitverwandten zu „Münster communiciren, selbigen den „unrechtfesten Weg benehmen, sondern „auch dahin vermögen, daß sie wiederum „hierüber ordnen, und die mundliche Tra- „staten reaffumire, ihnen auch aus „dem Sinn bringen wolten, daß weder „locus noch Modus Tractandi, auf Art, „wie sie es vor hätten, würde ändern las- „sen, weilen Osnabrück einmahl zu diesen „Tractaten benahmt, auch der modus „mundlich zu conferiren allerseits placi- „tirt worden, welche Conferenz zwar nicht „dahin geneiynt, daß man wie chedessen „wiederum weitläufig recessiren, son- „dern vielmehr von Puncten zu Puncten „conferiren, und wie weit die Sache in „einem und andern gebracht werden kön- „te, tentiren sollte. Inmittelst dann auch „die Kaiserlichen und Schwedischen die „Tractaten immediate antreten könnten, die Herren Schwedischen könnten „der Crone den despect nicht wiedersah- „ren lassen, daß sie von der Handlung „ausgeschlossen, oder die Tractaten nach „Münster gezogen werden solten, der ein- „mahl placirte modus, daß die Kan- „serlichen und Schwedischen mit einander, „sodann auch die Stände unter sich selbst den „Handlung pflegen und trachten sollen, „wie weit in diesen Puncten zusammen ge- „treten werden könne, wäre als der beste „billig zu behalten.

Die Catholici antworteten hierauf prae- missis Curialibus & gratiarum actio- ne pro apertura negotii: „Sie wüsten „sich nicht zu erinnern, könnten auch nicht

„gestehen, daß ein Modus tractandi cer- 1646. Octob
„tus utriusque Partis consensu derge-
„stalt ergriffen worden, daß darvongang
„nicht gewichen werden könnte, daß auch
„die Tractaten eben nach Osnabrück ge-
„widmet, außer was etwa Discurs-Weiz
„unvorgreiflich geschehen; vernehmen sonst
„gern, daß die Evangelischen sich zur Mo-
„deration, und wo man ihnen extrema
„weisen würde, zu weichen sich erkläret,
„bitten dabey zu verharren, weilen der Ev-
„angelischen leßtere Erklärung mit so vie-
„len weitläufigen Clausulis angefüllt,
„welche Catholischen Theils nimmermehr
„würden nachgegeben werden können, wol-
„ten es aber mit andern Herren Catholischen
„communiciren. Den 3. dieses seynd die
„Evangelischen zu den Herren Kaiserlichen
berufen worden, da ihnen nomine des
Herrn Grafen von Trautmannsdorffeben
das, was den Münsterischen den 12. dis vor-
getragen, zu Gemüth geführet worden, be-
vorab auch dis, daß die Evangelischen sich
„gleichwohl ein wenig ad præterita
„tempora reflectiren solten, und beben-
„cken, wann dero Vor-Eltern so viel von
„den Catholischen in vorigen Reichs-Tagen
„wäre nachgeben und verwilligt worden,
„soltet sie nicht gewußt haben, mit was
„gnugfamen Danck, sie solches accepti-
„ren, und sich herzlich darüber erfreuet ha-
„ben, 2) den üblen Zustand in Reich zu be-
„herzigen, 3) daß Graff Trautmanns-
„dorff in widrigen Fall sich nicht länger
„würde aufhalten lassen, das den Tra-
„staten grosse reuoras geben möchte.

So die Deputirte ad referendum genommen, mit gethaner Remonstration, daß man ratione des Geistlichen Vorbe- halts ex parte Evangelicorum so viel nachgelassen, welches dero Vor-Eltern nie- mals übers Herz bringen können. Nichts destoweniger gedachten sie bey vo- riger Resolution zu verbleiben.

§. XXIV.

Die Kaiserli- Den zten Octobr.st.n. ließen die Kau-
che Gesandten serliche Gesandten zu Osnabrück,
zu Osnabrück die Evangelischen Deputatos abermahlis
suchen Evan- gelicos zu vor sich bescheiden, und deuteeten an, Graff
bewegen, eine von Trautmannsdorff habe seine auf
Deputation ultimo hujus angestellte Heimreise, nach
nach Münster zu schicken. dem Er von allen dreyen Reichs-Colle-

giis darunter ersucht worden, noch der
Zeit eingestellet; Er geträste sich aber,
Evangelici würden ihm auch gratificieren,
und die von ihm, den 12. Julii aus-
gestellte Media, wornit nunmehr die
Catholischen zufrieden wären, in materia
& forma placidire, von ihren darge-
gen

1646. gen gesetzten Extremicaten abstechen, und Octob. gedencken, daß ihre Vor-Etern froh gewesen seyn würden, wann sie bey einige Reichs-Tag nur die Hälfte deßen, was man ihnen jeso indulgiert, hätte haben können. His prasuppositis hätten Evangelici sich nicht zu beschweren, entweder eine starcke Depuration aus ihrem Mittel nach Münster zu thun, und Thro Excellenz den Grafen von Trautmannsdorff daselbst zu honoriren, oder denen Herren Chur-Sächsischen und andern daselbst anwesenden Augspurgischen Confessions - Verwandten derhalben Vollmacht aufzutragen.

Die Evangelischen Deputati nahmen solches ad referendum an, ließen doch gleichwohl discurrendo so viel merken, daß sie nicht sähen, was man ihnen noch zur Zeit vermeintlich eingeräumet habe, wohl aber fanden sie so viel in denen ihnen ausgesetzten Medius, daß Evangelici denen Catholischen bei vielen Punkten, sonderlich circa Reservatum Ecclesiasticum so weit gewichen wären, als ihre seelige Groß-Eltern niemahl in Sime gehabt, wolten also nächster Tagen sich einer Antwort vergleichen.

Nachdem sie aber besorgten, die Chur-Sächsischen möchten causae communi-

ein Präjudicium zu ziehen, und vieler respectuum particularium willen, sich allzu unzeitig accommodiren; also resolvirten der Altenburgische und Weimarische Gesandte, zumahlen auf Gutachten etlicher dem gemeinen Wezen ohne Passion affectionirter Evangelischer und Catholischer, bevorab der Schwädischen Plenipotentiarien selbst, sich hiernächst nacher Langerich zusammen zu tagen, und aus einem und andern vertrauliche Conferenz zu pflegen, ob sie vielleicht von ihrer Meinung zu dimoviren seyn möchten; sonderlich weiln Graf Orenstern ausdrücklich angedeutet hatte, daß der Graf von Trautmannsdorff, als Frankreich die Nieder-Hessische Satisfaction so gar infändig, und fast mit Importunität bey ihm habe urgieren lassen, die Mediatorres versichert hatte, Nieder-Hessen solte avantageuse Satisfaction bekommen, und wolte er, in causa Darmstadina seu Marpurgensi schon einen solchen Durchschlag machen, damit man jenes Theils zufrieden zu seyn Ursache hätte, allein bate er gar hoch, damit bis zum Ende zu warten, dann man in puncto Gravaminum und anderweit, Chur-Sachsen noch bedürfste, und ihrer Intention zum besten gebrauchen müsse.

1646.
Octob.

XXV.

Evangelici zu Münster suchten die zu Osnabrück zu richten dahn zu bewegen, in der Kaiserlichen Gesandten Verlangen, sowohl ratione ordinis & modum a- gendi zu an- tren.

Trautmannsdorff wird so- lenniter um Schreibens, de dato 2. Octob. N. I. wor-

neben sie fernere Nachricht, sub N. II. von dessen Ver- der, an dem Grafen von Trautmanns- dorff geschienenen solennen Reichs-Depuration ertheilten, ihn um dessen längre Verbleibung zu ersuchen. Und weil die Monasteriense, in angezogenen ihrem Verwahrung an die sämtliche Chur- und Fürstliche Stände zu Osnabrück erlassenem Schreiben, das lichen zu Prædicat: Excellenz, gebraucht hatten; So verwahrten sie sich in einem Neben- Schreiben N. III. daß solches nicht zum Gelände gegebenen Predicats Excellenz.

N. I.

Schreiben der Evangelischen Stände zu Münster, an die zu Osnabrück, nach der Kaiserlichen Gesandten Verlangen, sich quoad Ordinem & Modum agendi zu richten, de dato 2ten Octob. 1646.

Hochgebohrner, Wohlgebohrner, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hoch- gelaherte

N. I.
Der Evange-
lischen zu

Ew. Ew. Excellenz Excellenz und denenselben seynd unsre jederzeit willig Schreiben
gesetzlich nach Osnas- brück ordi-